

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. sechs u. neunzigste öffentliche Sitzung
der zweiten Kammer, am 24. Februar 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der 1. Deput., das Verfahren
in Administrativ-Justizsachen betreffend.

Zu §. 14. (s. dens. a. a. D.) lautet das Deputationsgutachten:

Die 1. Kammer hat alles das weggelassen, was sich auf das Verhältniß der Gesamtregierung zu Glaucha zu der Kreisdirection zu Zwickau und des Consistorii zu Glaucha zu besagter Kreisdirection und resp. zum Ministerio des Cultus bezieht, und vorgeschlagen, den §. mit den Worten zu schließen: „an die Ministerien zu beobachten.“ — Die Deputation ist hiermit einverstanden, weil, wie theils in dem jenseitigen Deputationsberichte, theils in der 1. Kammer erwähnt worden, die recessmäßigen Verhältnisse des Hauses Schönburg zur Zeit noch nicht verändert worden sind, mithin als zu Recht bestehend annoch angesehen werden müssen, und die Bestimmungen des §. daher selbst nur für einstweilige erklärt werden, weil ferner das Bestehen von vier Instanzen in Verwaltungssachen für die Schönburgischen Reccessherrschaften sich als wünschenswerth keinesweges darstellt, und weil endlich die Weglassung der bezüglichen Worte den beabsichtigten Veränderungen nicht vorgreift und die Regierung nicht hindert, bis dahin die Instanzenverhältnisse in den Schönburgischen Reccessherrschaften so einzurichten, wie es die Recesse gestatten. — Dieselbe hat daher der Kammer den Beitritt anzurathen, und bemerkt, daß bei §. 4. des Plans wegen der Kreisdirectionen, und bei §. 41. des Gesetzes über die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug beide Kammern sich schon dahin vereinigt haben, bei der Staatsregierung auf eine Beschleunigung der Verhandlungen mit dem Hause Schönburg anzutragen, damit die Bewohner der Reccessherrschaften hinsichtlich des Instanzenzugs in Verwaltungs- sowohl als in Rechtsachen denen der übrigen Landestheile möglichst bald gleich gestellt werden können.

Abg. Sachse: Bei dem Gesetz über die Kreisdirectionen ist im §. 4. von der Gesamtregierung zu Glaucha gesagt, daß sie bis auf weiteres in ihrem bisherigen Verhältnisse verbleibe; und wenn ich nicht irre, ist keine andere Bestimmung dort getroffen worden, und die Gesamtregierung von Glaucha stand bisher in dem Verhältnisse zu der Landesdirection als Unterbehörde. Die jetzigen Kreisdirectionen treten an die Stelle der Landesdirection. Sollen nun die von der 1. Kammer gedachten Sätze aus dem §. wegfallen, so scheint mir, als wenn die Gesamtregierung zu Glaucha zu einer vorgesetzten Behörde würde, und ich fürchte, daß dadurch die Verhandlungen in dem Hause Schönburg sehr erschwert werden, weil sie sich dann darauf berufen könnten. Ich habe auf das Mißverhältniß schon aufmerksam gemacht, und wie wenig sie zu den Staatslasten beitragen. Wenn sie die Regierung behalten dürfen, so haben sie auch immer einen Grund, warum sie die Grundsteuerbefreiung in Anspruch nehmen, obgleich die

Verhältnisse sich ganz anders gestaltet haben. Ich finde daher den von der 1. Kammer beantragten und von der Deputation begutachteten Wegfall wegen des Hauses Schönburg bedenklich und halte für besser, den §. stehen zu lassen, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat.

Referent: Es ist schon im Gesetzentwurfe über die Kreisdirectionen gesagt, daß die Schönburgische Gesamtregierung zu Glaucha mit der Kreisdirection zu Zwickau in dasselbe Verhältniß tritt, wie sie jetzt zur Landesdirection steht, und es würde also das Bedenken schon beseitigt sein.

Abg. Sachse: Aus dem Grunde sehe ich aber nicht ein, warum diese ganze Beziehung wegbleiben soll. Es könnte wohl stehen bleiben, daß die Gesamtregierung zu Glaucha zur Kreisregierung in einem untergeordneten Verhältnisse steht, daß sie also die Unterinstanz bildet.

Abg. Rour: Da schon in dem Plane über die Kreisdirectionen enthalten ist, was §. 14. besagt, so glaube ich um so weniger, daß von Seiten des Hauses Schönburg ein Anspruch gemacht werden könne.

Abg. Delling: Ich wollte nur bemerken, daß der Abg. Sachse wieder einmal etwas von der Sache abzuschweifen beliebt. Ich finde das Deputationsgutachten zweckmäßig, und erkläre mich damit einverstanden.

Abg. Sachse: Ich finde das Deputationsgutachten allerdings gut; aber eine Abschweifung von der Sache kann ich nicht in meiner Aeußerung finden, und mit dem, was der Abgeordnete Rour geäußert hat, kann ich ebenfalls nicht einverstanden sein, da, was in dem einen Gesetze steht, auch in das andere aufgenommen werden muß.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Ist die Kammer mit dem Wegfall dieser Sätze einverstanden? Sie wird gegen 8 Stimmen bejahet und der §. in dieser Abkürzung angenommen; auch die Bemerkung beigefügt, daß in der Schrift die Gründe für den Wegfall dieser Sätze herausgehoben seien.

Zu §. 15. (s. dens. Nr. 141. S. 1100.) wird von der Deputation bemerkt:

Die 1. Kammer hat diesen §. unverändert angenommen, so wie auch der Deputation gegen denselben ein Bedenken nicht beigeht. Gedachte Kammer beantragt jedoch auf den Vorschlag ihrer Deputation und mit Beziehung auf §. 26. des Mandats vom 15. März 1822 einen Zusatz des Inhalts:

„Alle diejenigen Punkte der Entscheidung, gegen welche bei Einlegung des Recurses, oder wenn bei ersteren die Aufstellung mehrerer Beschwerden vorbehalten worden, in der darauf eingereichten Deductionsschrift keine ausdrückliche Beschwerde gerichtet worden ist, werden für rechtskräftig geachtet.“

Diesen Zusatz hat die Deputation völlig sachgemäß gefunden, und sich daher für dessen Annahme auszusprechen.